



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

**Wasserrecht**

Bearb.: Mag. Maximilian Hutter  
Tel.: +43 (3452) 82911-220  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-23084/2025-2

Leibnitz, am 12.02.2025

Ggst.: Stadtgemeinde Leibnitz, 8430 Leibnitz, Hauptplatz 24;  
Hochwasserschutz Sulm/Tominc, KG Grottenhofen, KG  
Kogelberg  
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Eingabe vom 17.01.2025 hat die Stadtgemeinde Leibnitz, 8430 Leibnitz, Hauptplatz 24, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die **Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich der Häuser Rosenbergstraße Nr. 2 und Nr. 4 auf Gst.Nr. .3, 44, 46/1 46/2, 50/1, 50/3, 646/2, 646/3, 666, 669, KG Grottenhofen und Gst.Nr. 222, 224/2, 565/1, KG Kogelberg**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und § 5 Abs. 2 ZI. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, 05.03.2025**  
**um ca. 11:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt Leibnitz** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
Mag. Maximilian Hutter

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Christian Ehrenreich

naturschutzfachlicher Amtssachverständiger ist:  
Mag. Wolfgang Neubauer

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Maximilian Hutter  
(elektronisch gefertigt)